



## Anerkennung von Summer Schools

Stand: 12/2021

Bei Summer Schools werden bei einer Anerkennung (Vorausbescheid oder Anerkennung nach Absolvierung) zusätzliche Voraussetzungen geprüft. Dafür brauchen wir zusätzliche Unterlagen. Die **allgemeinen Informationen** zur Antragerstellung und Unterlagen von Vorausbescheid / Anerkennung finden Sie auf unserer **Homepage**.

### 1. Informationen zur Institution, die die Summer School anbietet

Die **Anerkennung** der Summer School ist **nur** dann möglich ist, **wenn** die Summer School einer **Institution iSd § 78 UG 2002** zuzurechnen ist. Dies sind primär ua anerkannte inländische oder ausländische postsekundäre Bildungseinrichtungen. Diesen Einrichtungen muss der **Inhalt** / das **Programm** zurechenbar sein – stellen sie beispielsweise nur ihre Räumlichkeiten einem privaten Anbieter einer Summer School zur Verfügung, kann keine Anerkennung erfolgen.

Kann der Nachweis bzgl des Vorliegens einer Institution iSd § 78 UG nicht erbracht werden, ist eine Anerkennung bzw Vorausanerkennung ausgeschlossen. Auch eine Anerkennung als freies Wahlfach ist dann nicht möglich.

### 2. Zusätzliche Informationen zum Workload (ECTS): konkretes Programm

Die von Summer School-Anbietern angegebenen ECTS-Anrechnungspunkte haben manchmal wenig mit der Realität und dem österreichischen Universitätsgesetz zu tun.

1 ECTS-Anrechnungspunkt entspricht einem Workload (facheinschlägigen Arbeitsaufwand) von 25 Arbeitsstunden á 60 Minuten pro Woche.

Eine Vollzeit-Arbeitswoche einer Summer School ergibt daher ca. 1,5 ECTS-Anrechnungspunkte an anerkannter Studienleistung. Wenn deutlich höhere Zahlen angegeben werden (z.B. 225 Stunden für 10 Tage [inkl. Sonntag]), dann bedeutet dies eine durchschnittliche Belastung von 22,5 Stunden täglich (einschließlich Sonntag). Eine solche Belastung ist einerseits wenig plausibel - und selbst wenn sie wahr wäre, wäre ein Lernerfolg wie bei einem vergleichbaren Kurs über eine sinnvolle Dauer nicht erzielbar. Solche Bestätigungen sind daher keine geeignete Grundlage für eine Beurteilung des Umfanges der erbrachten Leistung, weshalb in der Regel auch das **konkrete Programm der Summer School vorzulegen** ist.

Es wird daher dringend empfohlen, für Summer Schools im Ausland einen Antrag auf Vorausbescheid zu stellen. Für Summer Schools im Inland ist kein Vorausbescheid möglich.



### 3. Informationen zu Inhalt und Beurteilung

Eine Anerkennung im Pflichtfachbereich ist nur dann möglich, wenn nachgewiesenermaßen in der Summer School äquivalente juristische Inhalte vermittelt wurden, die einem entsprechenden Fach des rechtswissenschaftlichen Studiums zugeordnet werden kann. Sonst ist nur eine Anerkennung als freies Wahlfach möglich (vgl dazu aber oben Punkt 1 und 2).

### 4. Zertifikat / Zeugnis

Bloße Teilnahmebestätigungen („teilgenommen“; „attended“) reichen für eine Anerkennung nicht aus. Für eine Anerkennung im Pflichtfachbereich muss das Zertifikat oder **Zeugnis** eine **graduelle Beurteilung** (ECTS-Note oder lokale Note) aufweisen. Lautet die Beurteilung sinngemäß nur **"mit Erfolg teilgenommen"** (ohne weitere graduelle Abstufung), kommt bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen **lediglich** eine Anerkennung als **"Freies Wahlfach"** in Betracht.

Ist der Nachweis von Ausmaß, Inhalt oder Beurteilung nicht möglich, oder wird die Summer School nicht von einer Universität abgehalten, kann die Summer School nicht für das Studium anerkannt werden.